

Mitteilung der Verwaltung

für die Sitzung des Mobilitätsausschusses am 27.02.2020

Novelle der Straßenverkehrsordnung

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2020 der angekündigten Straßenverkehrsnovelle zugestimmt. Ziel der Verordnung ist es, sichere, klimafreundliche und moderne Mobilität zu fördern.

Die Zustimmung erfolgte jedoch unter der Bedingung zahlreicher Änderungen. So wurde z.B. dem vorgeschlagenen Passus, „Fahrräder sind außerhalb von Seitenstreifen und Fahrbahnen abzustellen“ nicht zugestimmt, da diese Regelung nicht mit dem Ziel einer StVO-Novelle zur Förderung des Radverkehrs vereinbar ist.

Setzt die Bundesregierung die Änderungen des Bundesrates um, kann sie die Verordnung verkünden und in Kraft treten lassen. Das Bundesverkehrsministerium hat bereits angekündigt, dass es die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen schnellstmöglich umsetzen und den konsolidierten Text im Bundesgesetzblatt verkünden wird. Die Verordnung soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen:

Insbesondere die Sicherheit für Radfahrer soll erhöht werden. Künftig gilt ein **Mindestabstand** beim Überholen durch Kraftfahrzeuge von 1,5 Meter innerorts und 2 Meter außerorts. Zudem wird ein neues Verkehrszeichen eingeführt, welches das **Überholen** von einspurigen Fahrzeugen **verbietet**.

Kraftfahrzeuge ab 3,5 Tonnen müssen beim **Rechtsabbiegen** grundsätzlich mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren.

Das bisher auf **Schutzstreifen** geltende Parkverbot wurde verschärft und auf ein **generelles Haltverbot** ausgeweitet. Ebenso wurde die bisherige Regelung des Parkens an Einmündungen und Kreuzungen insofern ausgedehnt, dass das gesetzlich geltende Parkverbot von 5 m **vor** Einmündungen und Kreuzungen auf 8 m erweitert wird, wenn dort eine Radverkehrsanlage in der Nebenanlage verläuft.

Auch wird es künftig möglich sein, eigene **Fahrradzonen** und **Grünpfeilregelungen** ausschließlich für Radfahrerinnen und Radfahrer zu ermöglichen.

Eine weitere durch die Straßenverkehrsordnung geregelte Möglichkeit, den Radverkehr zu fördern, wird durch die Einführung eines **Piktogramms für Lastenfahrräder** geschaffen.

Explizit klargestellt wurde das Thema **Nebeneinanderfahren von Radfahrern**. Es wird zukünftig

ausdrücklich erlaubt, solange dadurch keine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer entsteht.

Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2020 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der **Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung** für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

Der Gesetzgeber hat sich ebenfalls dem Thema **Carsharing** gewidmet. Mit der geplanten Öffnung der Busspuren für Pkw, die mit mehr als drei Personen besetzt sind, ist der Bundesrat allerdings nicht einverstanden.

Die Verwaltung verfolgt mit Interesse die geplante Gesetzesnovelle und arbeitet bereits jetzt mögliche Neuerungen in aktuelle Planungen ein. So werden in Verbindung mit der Planung des Premiumfußweges in der Jakobstraße die Belange der Radfahrer berücksichtigt und zwei Parkplätze für Lastenfahrräder eingeplant, die mit dem neuen Piktogramm ausgewiesen werden können.

Auch im Bereich der Einbahnstraßenregelung für Radfahrer hat die Verwaltung bereits viele Straßen für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet. Die Thematik wird kontinuierlich weiterverfolgt. Dennoch stellt die Novelle eine große Herausforderung für die Verwaltung dar. Insbesondere Themenfelder, wie z.B. die Grünpfeilregelung für Radfahrer oder ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen setzen eine umfassende Prüfung der möglichen Örtlichkeiten anhand der gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Diese Themenfelder werden sukzessive im Rahmen der Möglichkeiten angegangen. Insbesondere bei aktuellen Planungen oder Änderungen werden alle Neuerungen der Gesetzesnovelle geprüft.